

Antrag

der Abg. Udo Stein u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Langholztransporte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

entgegen der Erlasslage vom 12. April 2018, Az. 4-3852.1-0/346, des Verkehrsministeriums die vormals bis 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung wieder aufzugreifen und die darin festgelegte Regelung – wonach Transporte mit längerem Stammholz ohne Anhörung durch die Erlaubnisbehörde genehmigt sind, wenn die Länge der Fahrzeugkombination einschließlich Ladung und Ladekran 27,00 m nicht überschreitet – unbefristet wieder in Kraft zu setzen.

31. 03. 2019

Stein, Herre, Palka, Stauch, Baron AfD

Begründung

Entsprechend der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist dies länderspezifisch möglich.

Um diese wertvollen Rohstoffe nachhaltig und wertoptimiert nutzen zu können, ist eine pragmatische Lösung unverzichtbar. Die jetzige Maximallänge von 25 m entspricht weder der effektiven Ressourcennutzung noch den Marktanforderungen.

Erforderliche Anhörungen bei größeren Fahrzeuglängen bezüglich Befristungen und Straßenbegrenzungen können pauschal beim Straßenbaulastträger und Streckenprüfung durchgeführt werden.

Dies soll allen Beteiligten Planungssicherheit und Motivation für diese wichtigen Arbeiten geben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 Nr. 4-3852.1-0/346 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

entgegen der Erlasslage vom 12. April 2018, Az. 4-3852.1-0/346, des Verkehrsministeriums die vormals bis 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung wieder aufzugreifen und die darin festgelegte Regelung – wonach Transporte mit längerem Stammholz ohne Anhörung durch die Erlaubnisbehörde genehmigt sind, wenn die Länge der Fahrzeugkombination einschließlich Ladung und Ladekran 27,00 m nicht überschreitet – unbefristet wieder in Kraft zu setzen.

Regelungsinhalt des Erlasses des Ministeriums für Verkehr vom 12. April 2018 für genehmigungspflichtige Transporte von Langholz (Stammholz) ist die Anhebung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 3 bundesrechtlich geltenden Anhörfreigrenzen zugunsten der Transportunternehmen von 23,00 Meter auf 25,00 Meter.

Der Erlass regelt ausschließlich die Anhörfreigrenzen und beinhaltet keine Beschränkungen der Transportlängen von Langholz. Langholz kann uneingeschränkt im Rahmen des festgelegten Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anhörungsverfahrens transportiert werden.

Die Bundesregierung hat die Regelungen zu Großraum- und Schwertransporten in der VwV-StVO grundlegend überarbeitet und in der Fassung vom 22. Mai 2017 bekanntgegeben. Das Land hat in diesem Zusammenhang seinen bisherigen Erlass zu den Langholztransporten überprüft und dabei festgestellt, dass der bisherige Erlass des Landes zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben offenbar nicht klar genug formuliert war.

Gegenstand des früheren, wie auch des aktuellen Erlasses zu Langholztransporten war und ist, dass für genehmigungspflichtige Transporte von Langholz über die bundesrechtlichen Vorgaben der VwV-StVO hinaus auf das Anhörungsverfahren und die Streckenprüfung verzichtet werden kann, wenn die Länge der Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug mit Nachläufer) und Ladung zusammen 25,00 Meter (nach der VwV-StVO 23,00 Meter) nicht übersteigt.

Der Erlass ist unter fünf Bundesländern abgestimmt und gilt in diesen weitestgehend inhaltsgleich. Die Regelungen gelten für Transporte von bzw. in die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie innerhalb dieser Bundesländer. Der Erlass wurde landesintern mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Landesbetrieb Forst BW abgestimmt.

Eine über den aktuellen Erlass hinausgehende Ausweitung der Anhörfreigrenzen über 25,00 Meter hinaus ist aus straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten sowie im Hinblick auf die Straßeninfrastruktur nicht möglich und kann nicht mit wirtschaftlichen Gründen aufgewogen werden. Ein längeres Fahrzeug bzw. längeres Stammholz führt zu einem anderen Fahr- und Kurvenverhalten bzw. größeren Schleppkurven, die auf manchen Straßen aus Sicht der Verkehrssicherheit problematisch sein können. Eine längere Ladung erfordert daher insbesondere bei engen Kurven, Kreisverkehren und Ortsdurchfahren mit Verkehrsbeschränkungen einer besonderen Betrachtung der Strecken.

Nach Auffassung des Ministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann dem Antrag aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Baden-Württemberg schöpft mit der aktuellen Erlasslage den bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen soweit wie möglich aus, um den Belangen der Forstwirtschaft sowie der Säge- und Holzindustrie bestmöglich gerecht zu werden.

Hermann

Minister für Verkehr